

BDSG-Novelle unter den Maßgaben des Koalitionsvertrages umsetzen

Verbraucherschutz und Risikomanagement bei der Kreditvergabe gewährleisten

Rechtssicherheit bei der Verwendung bonitätsrelevanter Daten schaffen.

Problem

Aktuelle, sich **widersprechende Urteile bezüglich der Verwendung bonitätsrelevanter Daten sorgen für erhebliche Rechtsunsicherheit**. Die von der zuständigen Datenschutzaufsicht genehmigten und von der DSK einstimmig unterstützten Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten (Code of Conduct, CoC) werden dabei von einzelnen Gerichten nicht mehr anerkannt.

Bonitätsrelevante Informationen können daher nicht mehr rechtssicher verarbeitet werden. **Faire Bedingungen für alle beteiligten Akteure** (Level-Playing-Field) fehlen. Die Befolgung der Genehmigung der Aufsicht schützt die Wirtschaft nicht vor erheblichen Schadenersatzansprüchen. Dies ist rechtsstaatlich höchst bedenklich.

Lösung

Aufwertung des Code of Conducts durch den Gesetzgeber sowie eine gesetzliche **Verankerung der Speicherfristen für Informationen über erledigte Zahlungsstörungen** im Rahmen der anstehenden **Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)**.

Im **Koalitionsvertrag** haben die Regierungsparteien eine Entbürokratisierung beim **Datenschutz** vereinbart. Vor allem, um mehr **Kohärenz**, eine **einheitliche Auslegung** und Vereinfachungen zu erreichen. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode war eine Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geplant und weit fortgeschritten, konnte dann aber nicht mehr im parlamentarischen Prozess umgesetzt werden. **Diese Novellierung des BDSG sollte nun zügig entsprechend der Vorgaben des Koalitionsvertrages angegangen werden. Denn es braucht dringend mehr Rechtssicherheit und deutschlandweit einheitliche Datenschutzregelungen.**

Inhalt

1. Hintergrund

- Informationen über erledigte Zahlungsstörungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung
- Bisherige (Rechts-) Grundlage: BDSG, DSGVO, Code of Conduct
- BDSG-Novelle 20. WP

2. Neuverhandlung Code of Conduct 2024 und Rechtsunsicherheit durch aktuelle Rechtsprechung

1. Hintergrund

➤ **Informationen über erledigte Zahlungsstörungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung**

Kreditwürdigkeitsprüfungen dienen einem wichtigen volkswirtschaftlichen Zweck und sind gesetzgeberisch gefordert. Sie schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Überschuldung und sorgen für geringere Ausfallraten bei Banken sowie dem Handel. Ein zuverlässiges Risikomanagement dient deshalb nicht nur der Wahrung der Finanzstabilität, sondern sorgt auch für niedrige Finanzierungskosten und mehr wirtschaftliche Teilhabe, kurzum für Wachstum und Wohlstand.

Um eine aussagekräftige und faire Kreditwürdigkeitsprüfung, also Prognose über mögliche Zahlungsausfälle, zu erstellen, ist die Nutzung der statistisch relevanten Informationen aus einem engen Kreis von Finanzdaten unerlässlich. Informationen über erledigte Zahlungsstörungen etwa tragen signifikant zur Trennschärfe einer Bonitätsbewertung im Rahmen einer Kreditwürdigkeitsprüfung bei: Nach extern validierten Berechnungen der SCHUFA weisen Personen, die in den vergangenen drei Jahren eine erledigte Zahlungsstörung hatten, im Vergleich mit Personen ohne Zahlungsstörung ein zehnfach höheres Risiko auf, erneut ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen zu können.

➤ **Bisherige (Rechts-) Grundlage: BDSG, DSGVO, Code of Conduct**

In Anerkennung dieser wichtigen Aufgabe waren die Speicherfristen für Auskunfteien in Deutschland über lange Zeit im damaligen § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG (alt) gesetzlich verankert. So war z.B. auch für Information über erledigte Zahlungsstörungen eine Speicherdauer von grundsätzlich 3 Jahren vorgesehen.

Mit der Einführung der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entfielen auskunftspezifische Regelungen wie die vorgenannte Regelung zur Prüf- und Speicherfrist aus dem BDSG. An ihre Stelle trat, wie in der DSGVO in Art. 40 angelegt, der zwischen Datenschutzaufsicht und Auskunfteien vereinbarte [Code of Conduct \(CoC\)](#). Dieser schrieb die bisherigen Speicherfristen des § 35 BDSG (alt) als von der Datenschutzaufsicht genehmigten Verhaltenskodex nahezu unverändert fort. Im BDSG verblieben wichtige Regeln zum Verbraucherschutz, z.B. zu den grundsätzlichen Meldevoraussetzungen von Zahlungsstörungen.

Der Code of Conduct der Auskunfteien galt in den vergangenen Jahren als ein tragfähiger Verhaltenskodex auf Basis der DSGVO und wurde vonseiten der Gerichte als wichtige Präzisierung und Indiz für die Auslegung anerkannt. Die Kombination aus BDSG und dem CoC gewährte somit ein hohes Maß an Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure - Auskunfteien, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher. Damit ist durch die jüngsten Gerichtsurteile Schluss.

➤ **BDSG-Novelle 20. WP (nicht abgeschlossen)**

Im Dezember 2023 entschied der Europäische Gerichtshof in zwei für die Auskunfteibranche relevanten Verfahren¹. Die durch das erste Urteil ([C-634/21](#)) entstandene Rechtsunsicherheit

¹ Im Dezember 2023 entschied der EuGH in zwei für das Scoring relevanten Verfahren:

Verfahren A: Laut Urteil des EuGH ist die Berechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes (der SCHUFA-Score) eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall (gemäß Art. 22 DSGVO), wenn ein Score "maßgeblich" darüber

wurde im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes ([BT-Drucks. 20/10859](#)) in der 20. WP aufgegriffen. Der Gesetzesentwurf enthielt einen neuen § 37a als Rechtsvorschrift für die Zulässigkeit automatisierter Einzelentscheidungen im Sinne von Art. 22 DSGVO.

Dieser Ansatz wurde von den betroffenen Akteuren weithin begrüßt und ist weiterhin zielführend und dringend geboten. Sinnvoll sind zwei Anmerkungen zur Zweckbindung sowie zur Klarstellung des Anwendungsbereiches:

Zweckbindung:

§ 37a Abs. 2 Nr. 3 b) BDSG-E enthält hinsichtlich der Zweckbindung eine missverständliche Formulierung. Banken und Sparkassen nutzen Daten auch zum Zwecke der Betrugs- oder Geldwäscheprävention, was elementar für die Erfüllung entsprechender gesetzlicher Sorgfaltspflichten ist. Um dies auch künftig zu gewährleisten, haben wir einen Lösungsvorschlag erarbeitet, der unserer [Stellungnahme aus 06/2024 zu entnehmen ist.](#)

Klarstellung des Anwendungsbereichs:

Differenzierung im Anwendungsbereich zwischen dem bankinternen Scoring und dem Scoring von Auskunfteien: Wir verweisen auf die [Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft](#) aus 04/2024 (Seite 2).

2. Neuverhandlung Code of Conduct 2024 und Rechtsunsicherheit durch aktuelle Rechtsprechung

Das zweite Urteil des EuGH ([C-64/22 und C-26/22](#)), die Entscheidung zur Löschfrist von Daten aus öffentlichen Registern, konkret hier der Restschuldbefreiung, wurde im Rahmen der Neuverhandlung des Code of Conducts 2024 berücksichtigt.

Im Rahmen der Neuverhandlung nahmen an einer Verbändeanhörung fünf Verbände, die Bereiche der Kreditwirtschaft und Verbraucher vertreten, kritisch zum Entwurf der Verhaltensregeln Stellung. An den Verhandlungen mit dem Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien“ nahmen neben dem HBDI die Aufsichtsbehörden aus Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen teil. Vor seiner Genehmigung informierte der HBDI auch die DSK. Deren Mitglieder stimmten der Absicht des HBDI, die Verhaltensregeln zu genehmigen, einstimmig zu.

bestimmt, dass ein Kreditvertrag nicht zustande kommt. Mit dem Begriff „Maßgeblichkeit“ wurde ein neuer Rechtsbegriff eingeführt. Der EuGH äußerte rechtliche Bedenken hinsichtlich der bestehenden deutschen Scoring-Vorschrift; § 31 BDSG ist damit zukünftig so nicht mehr anwendbar.

Verfahren B: Speicherfrist Restschuldbefreiung: Gemäß [Urteil](#) dürfen Informationen zur Erteilung von Restschuldbefreiungen aus einem öffentlichen Register maximal so lange gespeichert werden, wie sie dort öffentlich zugänglich sind (6 Monate).

Seit der Neuverhandlung des CoC wurde seit dem Frühjahr 2025 durch gegensätzliche Urteile die Gültigkeit des CoC in Frage gestellt und es ist eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden:

- **OLG Köln, 10.04.2025 (15 U 249/24):** Informationen über Zahlungsstörungen müssen unmittelbar nach Erledigung gelöscht werden.
- **OLG München, 11.04.2025 (14 U 3590/24):** Anerkennung einer Speicherfrist wie im CoC von **36 Monaten** von Informationen über Zahlungsstörungen.
- **LG Leipzig, 22.04.2025 (05 O 1158/24):** Anerkennung einer Speicherfrist von **6 Monaten** von Informationen über Zahlungsstörungen.

Das OLG Köln erkennt in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich an, dass es von der bisherigen Rechtsprechung abweicht und stellt darüber hinaus eine entsprechende Rechtsunsicherheit fest.

Im Ergebnis bedeuten diese gegensätzlichen Urteile eine erhebliche Rechtsunsicherheit: Der von der Datenschutzaufsicht genehmigte CoC hat keine Bindungswirkung für die Gerichte. Die Befolgung der Genehmigung der Aufsicht schützt die Wirtschaft auch nicht vor erheblichen Schadenersatzansprüchen, was rechtsstaatlich höchst bedenklich ist.
Denn die Verhaltensregeln sind der Goldstandard des Datenschutzes. Das Europäische Recht fordert diese Standards ausdrücklich ein. Darauf müssen sich alle Akteure verlassen können.

Die Implikationen für das Risikomanagement bei der Kreditvergabe und für die Finanzwirtschaft insgesamt sind weitreichend: Dürften Auskunfteien Informationen zu erledigten Zahlungsstörungen nicht mehr verarbeiten, hätte dies negative Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für die Wirtschaft: Die Zahlungsausfälle würden zunehmen und die erhöhten Risikokosten würden zu einer restriktiveren Kreditvergabe und höheren Zinsen führen.

Die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sind darüber hinaus beeinträchtigt, weil sie nicht mehr hinreichend transparent die für sie praktisch geltenden Löschfristen zu Informationen über Zahlungsausfälle und somit die Entwicklung ihrer Bonitätsbewertung bei Auskunfteien vorhersehen können.

Es besteht daher ein herausragendes **Bedürfnis nach Rechtssicherheit** für die zulässige Speicherdauer von Informationen über Zahlungsausfälle. Eine **Aufwertung des Code of Conducts** durch den Gesetzgeber sowie eine gesetzliche **Verankerung der dreijährigen Speicherfrist** für Informationen über erledigte Zahlungsstörungen im Rahmen der **Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** ist möglich, geeignet und erforderlich, um diese Rechtssicherheit zu schaffen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an:

SCHUFA Holding AG
Justus Leonhardt, Leiter Hauptstadtbüro
Tel.: +49 30 - 70091 – 264
Mobil: +49 174 – 2763497
justus.leonhardt@schufa.de